

**Sitzung des Gemeinderates vom 29. Januar 2009, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, Bernard COLLAS, VELZ, BRÜLS (der nach Punkt 1 der
öffentlichen Sitzung erscheint), Véronique COLLAS, ADAMS, MIESEN,
MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFFER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung: Abänderung;

Punkt 1. Jahresbericht 2008 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat;

ARBEITEN

Punkt 2. Neufestlegung einer Gebühr zur Deponierung von reinem Bodenaushub auf
Gemeindegelände;

RAUMORDNUNG

Punkt 3. Erstellung eines abweichenden kommunalen Bebauungsplans für das Gelände
des ehemaligen Kindergartens in MANDERFELD: Anfrage auf prinzipielle Zusage
des Ministers;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 4. Verkauf eines Bauloses in der Parzellierung „RENGERTSJANNEN“ in
ROCHERATH an die Eheleute BRÜLS-FANK;

Punkt 5. -----;

GEMEINDEWALD

Punkt 6. Waldarbeiten: Forstkulturpläne 2009 der Forstämter BÜLLINGEN, ELSENBORN
und HASSELT: Annahme;

Punkt 7. Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschafts-
jahr 2009: Festlegung der Verkaufsbedingungen;

FINANZEN

Punkt 8. Gemeindepachtland: Neufestlegung des Pachtzinses;

Punkt 9. Haushaltsplan 2009 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;

Punkt 10. Haushaltsplan 2009 der Gemeinde: Verabschiedung;

Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 18. Dezember 2008 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der
Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag
des Gemeindegremiums den Punkt 5 der öffentlichen Sitzung in Ermangelung
einer beschlussfähigen Akte zu streichen;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag
des Vorsitzenden abzuändern.

Punkt 1. Jahresbericht 2008 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat (D.K.Nr. 509.2)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-23, Absätze 2 und 3, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 16 §§ 4-6 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

Nach Durchsicht des vom Kollegium vorgelegten Jahresberichtes 2008 über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Bericht ausschließlich von den einzelnen Diensten erstellt wurde, welcher alle wichtigen Fakten und Entwicklungen der Gemeinde wiedergibt;

Nach Anhörung des Gemeindegremiums in seinen Ausführungen über den Bericht;

NIMMT den Jahresbericht 2008 des Gemeindegremiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN **ZUR KENNNTNIS** und spricht dem Personal sein einhelliges Lob für diese Arbeit aus.

ARBEITEN

Punkt 2. Neufestlegung einer Gebühr zur Deponierung von reinem Bodenaushub auf Gemeindegelände (D.K. Nr. 484.62 und 506.367)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.05.2006 über die Zurverfügungstellung der Deponie „Büllinger Berg“ für das Ablagern von reinem Bodenaushub aus Privatparzellen;

In Erwägung, dass die Neufestlegung einer Gebühr, eine Mengenbegrenzung der zu deponierenden Menge Bodenaushub und eine Ausdehnung der Gebührenordnung für das gesamte Gemeindegebiet erforderlich sind;

Auf Vorschlag der Vereinigten Kommission, die auf ihrer Sitzung vom 17.12.2008 über diesen Punkt beraten hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ab dem 01.02.2009 ist die Ablagerung von reinem Bodenaushub auf Gemeindegelände unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Diese Regelung gilt nur für die Ablagerung von reinem Bodenaushub, der von Privatparzellen innerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN stammt;
2. Die Ablagerung kleinerer Mengen bis max. 20 m³ wird auf einfache schriftliche Nachfrage auf dem offiziellen Vordruck, der vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein muss, beim Bauamt der Gemeinde gestattet. Bei größeren Mengen ist rechtzeitig ein schriftlicher Antrag beim Gemeindegremium, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN, einzureichen;
3. Das Gemeindegremium entscheidet bei Anfragen für größere Ablagerungen, ob diese zugelassen werden dürfen oder nicht;
4. Die maximale zu deponierende Menge Erdreich beträgt 300 m³ je Baustelle;
5. Bei der Ausgabe des Schlüssels einer Deponie wird eine Kautions von 25,00 € erhoben, die zurückerstattet wird, wenn die Deponie ordnungsgemäß verlassen wurde (unbeschädigte Umzäunungen und Tore, kein Zurücklassen

umweltschädlicher Produkte, Abschließen der Tore, Säuberung der Zufahrtswege) und der Schlüssel unversehrt zur Gemeinde zurück gebracht wurde. Nach jeder Fahrt muss das Tor geschlossen und abgeschlossen werden;

6. Bei Ablagerungen über 20 m³ Erdreich ist der Antragsteller verpflichtet, das abgekippte Erdreich einzuplanieren;
7. Für die Ablagerung des Erdreichs werden nachstehende Gebühren erhoben:
 - 0-10 m³: keine Grundgebühr; 1,00 €/m³ deponiertes Erdreich;
 - 10-20 m³: 10,00 € Grundgebühr + 1,00 €/m³ deponiertes Erdreich;
 - 20-100 m³: 50,00 € Grundgebühr + 1,00 €/m³ deponiertes Erdreich;
 - 100-300 m³: 100,00 € Grundgebühr + 1,00 €/m³ deponiertes Erdreich;
8. Es ist strikt untersagt, anderes Material als natürliches Erdreich abzulagern. Verboten sind u. a.: Rasenschnitt, Hecken, Sträucher, Äste, Bäume, Gartenabfälle, Baustoffe aller Art, Abfälle aller Art sowie alle anderen natürlichen, mineralischen und/oder synthetisch hergestellten Produkte;
9. Die Ablagerung nicht zugelassener Stoffe oder Produkte muss durch den Antragsteller auf dessen Kosten ordnungsgemäß entsorgt werden;

Artikel 2. Das Gemeindegremium bzw. das Bauamt werden beauftragt, gelegentliche Stichprobenkontrollen durchzuführen, um sich von der ordnungsgemäßen Handhabung der vorliegenden Regelung zu überzeugen;

Artikel 3. Eine Ausfertigung der vorliegenden Beschlussfassung wird der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN, dem Forstamt BÜLLINGEN sowie dem Forstamt ELSENBORN zur Information zugestellt.

Artikel 4. Vorstehende Gebührenordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt;

Artikel 5. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

RAUMORDNUNG

Punkt 3. Erstellung eines abweichenden kommunalen Bebauungsplans für das Gelände des ehemaligen Kindergartens in MANDERFELD: Anfrage auf prinzipielle Zusage des Ministers (D.K. Nr. 871.4)

DER RAT;

Auf Grund des Sektorenplanes „Hohes Venn-Eifel“, genehmigt durch K.E. vom 28.08.1979;

Auf Grund der Artikel 47ff des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin der Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108r² (mit der Größe von 86,02 Ar) ist: auf dieser Parzelle steht der nicht mehr genutzte Kindergarten der Ortschaft MANDERFELD und sie befindet sich laut Sektorenplan in einer „Zone für öffentliche Dienste und gemeinschaftliche Einrichtungen“;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Absicht hat, das nicht mehr genutzte Gebäude abzureißen und das dann frei werdende Gelände mittels eines „abweichenden kommunalen Bebauungsplans“ (PCAD) zur Bebauung durch Wohnhäusern freizugeben;

In Erwägung, dass die vorherige Überprüfung der allgemeinen Situation zu nachstehenden Resultaten führte:

1. Allgemeine Informationen

Es handelt sich laut Sektorenplan „Hohes Venn - Eifel“ (K.E. vom 28.08.1979) um eine „Zone für öffentliche Dienste und gemeinschaftliche Einrichtungen“, **welche mit zwei Seiten an das Wohngebiet**

mit ländlichem Charakter angrenzt (die dritte Seite bildet die Grenze zur Regionalstraße und die vierte Seite wird durch die Agrarzone abgegrenzt).

Das betroffene Gelände befindet sich in der Ortschaft MANDERFELD, gelegen im Naturpark „Hohes Venn - Eifel“. Es ist bebaut mit dem ehemaligen Kindergarten der Ortschaft MANDERFELD, welcher allerdings seit 2007 leer steht.

Ziel des PCAD wird sein, diese „Zone für öffentliche Dienste und gemeinschaftliche Einrichtungen“ nach Abbruch des ehemaligen Kindergartens ebenfalls in normales Baugelände umzuwandeln.

2. Rechtliche Situation des Geländes

Das Gebiet ist NICHT betroffen von:

- einem allgemeinen Bebauungsplan;
- einem besonderen Bebauungsplan;
- einem Leitschema- bzw. plan;
- RAVEL (lediglich in einigen Kilometern Entfernung);
- einer Erschließung;
- einer Klassierung (das nächste klassierte Denkmal – Kirche MANDERFELD mit Bering - befindet sich in ca. 600 m Luftlinie entfernt);
- Schutzzonen (das Projekt befindet sich in ca. 0,5 Km Entfernung zu einem NATURA-2000 Gebiet und zu einem Gebiet mit landschaftlichem Interesse);

3. Tatsächliche Situation des Geländes

- Es handelt sich bei dem betroffenen Gelände lediglich um **eine einzige** Katasterparzelle: Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108r², mit einer Größe von 0,8602 ha, die Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN ist.
- Das betroffene Gelände befindet sich aktuell in einer „Zone für öffentliche Dienste und gemeinschaftliche Einrichtungen“.
- Es handelt sich nicht um ein Überschwemmungsgebiet bzw. ein Gebiet mit Überschwemmungsgefahr.
- Die Neigung des natürlichen Bodenreliefs ist niedriger als 6 %. Es handelt sich also topographisch gesehen um ein flaches, ebenes Gelände.
- Technische Ausrüstung: die betroffene Parzelle liegt entlang der Regionalstraße RN 634; die östliche Seite wird von einem landwirtschaftlichen Nutzweg begrenzt. Wasser-, Strom-, Kanal- und Telefonanschluss an die Parzelle sind vorhanden. Es besteht ebenfalls eine öffentliche Beleuchtung.
- Vor der betroffenen Parzelle befindet sich eine Bushaltestelle (Schülertransport des ehemaligen Kindergartens). Es kann generell gesagt werden, dass die Verkehrsanbindung der Ortschaft MANDERFELD zum Inland hin sehr verbesserungswürdig ist (die nächste Autobahn liegt ca. 30 Km entfernt).
Zum Osten hin (BRD) bestehen dagegen hervorragende Verkehrsmöglichkeiten (Nähe zur A1 Richtung TRIER oder KÖLN). Allerdings fehlt generell eine große Ost-West-Verkehrsachse.
Fazit: Die Einwohner sind, auch auf Grund des schwachen öffentlichen Nahverkehrsnetzes, auf den eigenen PKW angewiesen.
- Bei der vorhandenen Vegetation handelt es sich um Rasenfläche. Im vorderen Bereich (Straßenseite) befindet sich eine ca. 1,50 m hohe Hecke. Die restliche Fläche ist bebaut (Kindergarten) bzw. besteht aus Hof- und Spielfläche.

4. Bestehende Gebäudestruktur

Es handelt sich um ein durch den Belgischen Staat in den Jahren 1969-1972 errichtetes Schulgebäude, und war ein sogenannter „RTG-Staatsbau“. Diese Gebäude waren für eine Lebensdauer von ca. 20 Jahren konzipiert.

Unter anderem wurde Asbest in hohen Mengen verarbeitet (u.a. Bedachung bestehend aus Eternit), die Fenster bestanden aus Einfachverglasung und eine Isolierung der Außenwände war nicht vorhanden.

Ebenfalls erfüllt die damals installierte Heizanlage nicht mehr im Geringsten die heute geforderten Normen und ist ebenfalls „schrottreif“.

Fazit: Die Sanierung dieses Baus würde in keinem Verhältnis zu den entstehenden Kosten stehen und der Abriss ist die vernünftigste Lösung.

Die ursprünglich geplante Lebensdauer des Gebäudes ist bereits um fast 20 Jahre überschritten.

5. Begründung „Wegzug des Kindergartens“

Anfang der siebziger Jahre wurde in der Ortschaft MANDERFELD eine sogenannte staatliche Primarschule eröffnet, die jahrelang in „Konkurrenz“ zur bereits ansässigen Primarschule der Gemeinde stand.

Im Jahre 1991 wurden dann die beiden o.e. Schulen fusioniert, sodass nur noch die Primarschule der Gemeinde weiterhin Bestand hatte. Gleichzeitig wurde zu diesem Zeitpunkt das bisherige staatliche Schulgebäude in den Besitz der Gemeinde übertragen.

Aus Platzgründen entschloss man sich damals, den Kindergarten MANDERFELD im mittlerweile leer stehenden Staatsgebäude unterzubringen, obwohl dieser damit örtlich von der Primarschule der Gemeinde getrennt wurde.

Durch einen neuen Anbau an die bestehende Primarschule der Gemeinde wurde im Jahr 2007 die Möglichkeit geschaffen, den Kindergarten wieder (örtlich) an die Primarschule anzugliedern (und dies in den neu erbauten Räumlichkeiten).

Somit steht der ehemalige Kindergarten MANDERFELD seit Juli 2007 leer.

Der Umzug begründete sich vor allem dadurch, dass das ehemalige Staatsgebäude nicht mehr den pädagogischen Anforderungen unserer Zeit gerecht werden konnte. Desweiteren war die Bausubstanz mittlerweile derart marode, dass eine Renovierung sich nicht mehr gelohnt hätte (u.a. wäre eine komplette, sehr kostenintensive Asbestsanierung erforderlich gewesen: siehe auch Punkt 4).

Ein weiterer Punkt war die sehr schlechte Energiebilanz des Gebäudes: aufgrund der damaligen Fertigbauweise, die bereits bei der Gebäudeerrichtung kaum nennenswerte Isolierwerte vorweisen konnte, wäre eine nachträgliche Isolierung des gesamten Gebäudes extrem kostspielig geworden.

Schlussfolgernd kann gesagt werden, dass der ehemalige Kindergarten in den letzten Jahren zunehmend baufällig wurde und die Zweckbestimmung eines Kindergartens nicht mehr erfüllen konnte. Durch den o.e. Neubau an die bestehende Primarschule der Gemeinde konnte das Problem der Unterbringung des Kindergartens in MANDERFELD optimal gelöst werden.

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN eine ländliche Gemeinde mit weit verstreuten Ortschaften ist; in den Siedlungspolen (BÜLLINGEN, ROCHERATH, MANDERFELD u.a.) besteht eine zufrieden stellende Versorgung des Bürgers mit den alltäglichen Dingen des Lebens und so ist es verständlich, dass es gerade dort zu einer vermehrten Nachfrage nach Bauland kommt, vor allem durch junge Haushalte;

In Erwägung, dass es sich für kaufwillige Bauinteressenten als äußerst schwierig darstellt, ein Baugrundstück zu erwerben, obwohl auf den verschiedenen Kartenunterlagen ersichtlich wird, dass noch zahlreiche freie Baugrundstücke vorhanden sind - Grund: Diese Baugrundstücke sind fast ausnahmslos in privater Hand und werden von ihren Eigentümern nur in den seltensten Fällen veräußert;

In Erwägung, dass durch das vorliegende Projekt der Gemeinde erreicht werden soll, dass der erwähnte Missstand zumindest teilweise reguliert wird: kostengünstiges Bauland für bauwillige Einwohner der Gemeinde (vorzugsweise junge Familien) und Vermeidung von Grundstücksspekulationen;

In Erwägung, dass es daher Ziel des angefragten PCAD sein wird, neues Baugelände zu erschließen und dieses dann an bauwillige Interessenten zu angemessenen Konditionen zu veräußern;

In Anbetracht, dass die angefragte Abweichung von den Bestimmungen des Sektorenplans nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Bestimmungen des Sektorenplans „Hohes Venn-Eifel“ steht;

In Erwägung, dass eine solche Abänderung des Sektorenplans nur mit einem abweichenden kommunalen Bebauungsplan (PCAD) durchgeführt werden kann, und dass für die Erstellung des PCAD nur ein anerkannter und zugelassener Projektautor beauftragt werden kann;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.03.2008, mit welchem das Gemeinderatskollegium mit der Bestimmung eines Projektautors beauftragt wurde;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 29.07.2008, mit welchem das Studienbüro BKR AACHEN, mit Sitz in D-52006 AACHEN, Kirchberichshofer Weg

6, mit der Erstellung eines abweichenden kommunalen Bebauungsplan für das Gelände des ehemaligen Kindergartens in MANDERFELD beauftragt wurde;

In Erwägung, dass vor Einreichung einer Antragsakte für einen abweichenden kommunalen Bebauungsplan die vorherige Genehmigung des zuständigen Ministers erforderlich ist, um überhaupt einen solchen Antrag stellen zu dürfen;

Auf Grund des Artikels 11 und der Artikel 47ff des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Beim zuständigen Minister der Wallonischen Regierung, Herrn A. ANTOINE, die prinzipielle Genehmigung zur Ausarbeitung eines abweichenden kommunalen Bebauungsplans für die Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108r² (ehemaliger Kindergarten in MANDERFELD), zwecks Abänderung der Zweckbestimmung der bestehenden Zone („Zone für öffentliche Dienste und gemeinschaftliche Einrichtungen“) in normales Baugelände zu beantragen;

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem beauftragten Studienbüro BKR-AACHEN zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 4. Verkauf eines Bauloses in der Parzellierung „RENGERTSJANNEN“ in ROCHERATH an die Eheleute BRÜLS-FANK (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 28.01.2006 über die Erschließung der Parzelle „RENGERTSJANNEN“ in ROCHERATH, und vom 04.05.2005 über die Verkaufsbedingungen der einzelnen Lose;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.05.2005, mit welchem der Quadratmeterpreis auf 12,50 € festgelegt wurde;

Nach Durchsicht des Erlasses des Ständigen Ausschusses des Provinzialrates LÜTTICH vom 12.01.2006, mit welchem die Entwidmung des an der betroffenen Parzelle angrenzenden Wegeabsplasses beschlossen wird;

Nach Durchsicht des Antrags vom 29.10.2008 der Eheleute BRÜLS-FANK, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Im Kips 7, auf Erwerb des Loses Nr. 2 (Gemarkung 5, Flur D, Nr. 380f, aus der Gemeindeparzellierung "RENGERTSJANNEN" in ROCHERATH) sowie des dort angrenzenden Wegeabsplasses;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan vom 21.11.2008 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH, auf dem besagtes Los in blauer Farbe umrandet und der angrenzende Wegeabsplass, welcher bereits deklariert worden ist, in roter Farbe markiert ist;
2. Einverständniserklärung der Eheleute BRÜLS-FANK vom 18.12.2008;
3. Eigentumsnachweis des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 27.10.2008;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf des Loses Nr. 2 der Gemeindeparzellierung "RENGERTSJANNEN" in ROCHERATH, Gemarkung 5, Flur D,

Nr. 380f, Gemeinde Büllingen, mit einer Größe von 661 m², sowie den Verkauf des angrenzenden, bereits deklassierten Wegeabsplisses mit einer Größe von 46 m² an die Eheleute BRÜLS-FANK, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Im Kips 7, zum Gesamtpreis von 8.837,50 €, so wie dieses Los und der Wegeabspliss im Vermessungsplan vom 21.11.2008 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH in blauer Farbe umrandet ist bzw. in roter Farbe markiert ist;

Artikel 2. Die Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer;

Artikel 3. Die Veraktung wird gemäß Vorschlag der Antragsteller durch die Notarstube MARAITE vorgenommen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

GEMEINDEWALD

Punkt 6. Waldarbeiten: Forstkulturpläne 2009 der Forstämter BÜLLINGEN, ELSENBORN und HASSELT: Annahme (D.K.Nr. 863.36)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Arbeitspläne für nicht beihilfefähige Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2009 der Forstämter BÜLLINGEN und ELSENBORN;

Nach Durchsicht der Vorschläge der bezuschussbaren Arbeiten in den Gemeindegewäldern VOEREN für das Wirtschaftsjahr 2009;

In Erwägung, dass diese Forstkulturpläne und Vorschläge der bezuschussbaren Arbeiten anlässlich der Forstkommission vom 19.01.2009 besprochen worden sind;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Folgende nicht beihilfefähigen Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2009 gutzuheißen und die Leiter der Forstämter von BÜLLINGEN und ELSENBORN mit der Ausführung unter Berücksichtigung der vom Gemeindegremium festgelegten Richtlinien zu beauftragen:

Forstamt	Betrag in €
BÜLLINGEN	170.403,50
ELSENBORN	81.430,00
Gesamt	251.833,50

Artikel 2. Nachstehenden Vorschlag für bezuschussbare Arbeiten 2009 in den Gemeindegewäldern gutzuheißen und den Leiter des Forstamtes von HASSELT mit der Ausführung unter Berücksichtigung der vom Gemeindegremium festgelegten Richtlinien zu beauftragen:

Forstamt	Beschreibung der Arbeiten	Betrag in €
HASSELT	Waldverjüngung im Revier VROUWENBOS	34.693,00
	GESAMT:	34.693,00

Artikel 3. Für die Ausführung der in Artikel 2 erwähnten Arbeiten die möglichen Zuschüsse bei der Flämischen Region zu beantragen.

Punkt 7. BRENNHOLZ - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2009: Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN auf Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ELSENBORN laut Schätzungen der Forstverwaltung (1.650,00 m³) Brennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Provinz Lüttich, verabschiedet am 19.06.1997 durch den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, der Forstkommission und der Forstverwaltung;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere der durch das Dekret vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des K.E. vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimme des Herrn FICKERS:

Artikel 1. § 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Provinz Lüttich und gemäß den Schätzungen der Forstämter BÜLLINGEN und ELSENBORN 1.650 Festmeter Brennholz, öffentlich und meistbietend, zu verkaufen;

§ 2. Die für den Holzverkauf vom 31.10.2008 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf;

Artikel 2. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in drei getrennten Sitzungen durchgeführt;

Artikel 3. Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis pro Festmeter 20,00 € beträgt. Das Überbieten erfolgt mit mindestens 1,00 € pro Festmeter;

Artikel 4. Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Büllingen haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

Artikel 5. Je Haushalt können maximal 10 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 10 m³ ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigefügt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen zu übergeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig;

Artikel 6. Die erworbenen Holzlose müssen bis zum 31.07.2009 abgefahren sein. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25,00 € pro Monat und pro Los;

Artikel 7. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 8. Gemeindepachtland: Neufestlegung des Pachtzinses (D.K.Nr. 506.361:573.23)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 19.12.2001 über die Neufestlegung des Pachtzinses des Gemeindelandes ab dem 01.01.2002 auf 25,00 €, welcher nicht indexiert wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, den Pachtzins im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten anzupassen;

In Erwägung, dass der bisherige Pachtzins der Gemeinde als sehr günstig angesehen wird und mittlerweile eine Konkurrenz zu den privaten Grundstückseigentümern darstellt, welche ebenfalls landwirtschaftliches Gelände verpachten möchten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

Artikel 1. Ab dem 01.01.2009 den jährlichen Zins für landwirtschaftliches Gemeindepachtland auf dreißig EURO (30 €) pro Morgen festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 9. Haushaltsplan 2009 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 472.1:185.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 17.12.2008 des Sozialhilferates BÜLLINGEN, mit welchem der Haushaltsplan des ÖSHZ für das Wirtschaftsjahr 2009 verabschiedet wird;

Auf Grund der diesem Beschluss vorausgegangenem Konzertierung vom 11.12.2008 mit dem Gemeindegremium;

Auf Grund des Artikels 88 § 1 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Sozialhilfezentren und des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, den Beschluss vom 17.12.2008 des ÖSHZ BÜLLINGEN über die Verabschiedung des Haushaltsplans 2009 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu genehmigen, welcher wie folgt abschließt:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
870.725,80	870.725,80	0,00	209.371,16

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
201.778,00	201.778,00	0,00	0,00

und diese Unterlagen durch das ÖSHZ dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 10. Haushaltsplan 2009 der Gemeinde: Verabschiedung (D.K.Nr. 472.1)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel L1122-23, L1122-26 §2, L1312-2 und L1313-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 9, 16 und 46 der am 06.04.1995 erlassenen inneren Geschäftsordnung für den Gemeinderat (abgeändert am 25.08.1995, am 22.01.2001 und am 08.01.2007);

Auf Grund der Artikel 7ff. des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Rundschreibens vom 15.10.2008 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Jahresberichts 2008 des Gemeindegremiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN, den der Rat auf seiner heutigen Sitzung zur Kenntnis genommen hat;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes, über den effektiv abgestimmt wird, am 21.01.2009 mit der Einladung zur Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Nach Anhörung des Bürgermeisters in seinen Darlegungen über a) die Ansicht der Mehrheit zur finanziellen Situation der Gemeinde sowie b) den Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2009, wobei das Kollegium auf die Fragen der Ratsmitglieder antwortete;

Nach Anhörung der Ansicht der Opposition zur finanziellen Situation der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Befragung des vorsitzenden Bürgermeisters, ob ein Ratsmitglied auf eine getrennte Abstimmung über einen oder bestimmte Haushaltsposten besteht, stellt er fest, dass eine getrennte Abstimmung nicht erwünscht ist (eventuelle Anwendung des 2. Absatzes des § 2 des Artikels L1122-26 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

Artikel 1. Den Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2009 gutzuheißen, der wie folgt abschließt

a) Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	8.838.909,07
Ausgaben:	8.766.995,77
Überschuss:	71.913,30

b) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	4.156.271,69
Ausgaben:	4.156.271,69
Überschuss:	0,00

Artikel 2. Die vorschriftsmäßige Veröffentlichung dieses Haushaltsplanes vorzunehmen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2009 sowie die Anlagen, welche im Rundschreiben vom 15.10.2008 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache für das Jahr 2009 angeführt sind, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung zu unterbreiten.

Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 18. Dezember 2008 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

Beschlussentwurf:

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 18. Dezember 2009 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2009 ohne Beanstandung anzunehmen, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung vom 5. März 2009 angenommen.

Namens des Rates:

Der Gemeindesekretär,
R. ROTH

Der Bürgermeister,
F. WIRTZ.